

WAS SIE WISSEN MÜSSEN, WENN SIE ERNEUT INTERNATIONALEN SCHUTZ BEANTRAGEN WOLLEN (FOLGEANTRAG)



Sie befinden sich jetzt in Deutschland, einem EU+ Land.

Die EU+ Länder sind:



die 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern;



4 weitere Länder: Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz.

INHALT

Was ist ein Folgeantrag?	3
Das Verfahren	5
➤ Schritt 1: Ihr Antrag muss erneut registriert und eingereicht werden	5
➤ Schritt 2: Erste Prüfung Ihres Antrags	9
➤ Schritt 3: Prüfung der Begründetheit Ihres Antrags	11
➤ Schritt 4: Entscheidung über Ihren Antrag	12
Welche Rechte haben Sie?	13
Welche Pflichten haben Sie?	17
Nichteinhaltung Ihrer Pflichten: Was sind die Folgen?	21
Sie erhalten bei Bedarf besondere Unterstützung	23
Was geschieht, wenn Sie in Ihr Land zurückkehren möchten?	24

➤ WAS IST EIN FOLGEANTRAG?

Wenn Sie in einem EU+ Land zum zweiten Mal oder öfter internationalen Schutz beantragen wollen, wird Ihr neuer Antrag als Folgeantrag bezeichnet.

Ihr neuer Antrag ist ein Folgeantrag, auch wenn Ihr vorheriger Antrag in einem anderen EU+ Land gestellt wurde.

Ein Folgeantrag ist kein Rechtsbehelf gegen die frühere Entscheidung, die Sie erhalten haben. Sie können einen Folgeantrag erst stellen, wenn das Verfahren zu Ihrem früheren Antrag abgeschlossen ist. Folglich ergibt sich daraus, dass

- Sie bereits eine Entscheidung über Ihren früheren Antrag erhalten haben,
- kein Rechtsbehelfsverfahren im Gange ist und
- die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs abgelaufen ist.

Die bloße Ablehnung der früheren Entscheidung ist kein Grund, erneut internationalen Schutz zu beantragen.

Wenn Sie einen Folgeantrag stellen, müssen Sie neue Umstände (wie neue Tatsachen oder Belege) vorlegen, die Ihren Anspruch auf internationalen Schutz untermauern.



Neue Umstände sind Umstände, die Ihren Antrag auf internationalen Schutz stützen und die Sie bei Ihrem vorherigen Antrag/Ihren vorherigen Anträgen nicht vorlegen konnten.



Neue Umstände können neue Tatsachen oder Belege sein, die Sie erhalten haben, oder Ereignisse, die nach dem Datum der Entscheidung über Ihren letzten Antrag eingetreten sind, zum Beispiel:

- neue Ereignisse, die Ihnen widerfahren sind,
- neue Ereignisse, die sich in Ihrem Heimatland ereignet haben,
- Veränderungen der persönlichen Situation.

In Ausnahmefällen können das auch Umstände sein, die bereits bei Ihrem vorherigen Antrag vorhanden waren, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:

- Zum Zeitpunkt Ihres vorherigen Antrags war es Ihnen nicht möglich, von diesen neuen Umständen Kenntnis zu haben.
- Sie konnten aus gutem Grund nicht über diese neuen Umstände sprechen. In diesem Fall müssen Sie den Grund erläutern.

Die Informationen, die Sie bei Ihrem früheren Antrag vorgelegt haben, werden berücksichtigt. Ihr früherer Antrag wird jedoch nicht erneut geprüft.

➤ DAS VERFAHREN

Nachdem Sie die Behörden darüber informiert haben, dass Sie erneut internationalen Schutz beantragen wollen (was als Folgeantrag bezeichnet wird), müssen Sie mehrere Schritte durchlaufen.

Schritt 1. Ihr Antrag muss erneut registriert und eingereicht werden.

Die Registrierung und die Einreichung umfassen die folgenden Schritte:



Ihre Fingerabdrücke werden erfasst.



Sie werden fotografiert.



Sie werden aufgefordert, alle Ihre Ausweispapiere, Reisedokumente und sonstigen relevanten Unterlagen sowie neue Dokumente, die sich in Ihrem Besitz befinden, vorzulegen.



Sie werden aufgefordert, Ihre Kontaktdaten (Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse) anzugeben.



Sie müssen sich vielleicht einer medizinischen Untersuchung unterziehen.



Sie und Ihre persönlichen Gegenstände können durchsucht werden. Ihre persönlichen Gegenstände bleiben Ihr Eigentum und werden Ihnen zurückgegeben, mit Ausnahme von Gegenständen, die als gefährlich eingestuft werden.



Sie werden aufgefordert,

- persönliche Angaben und Informationen über Ihre Familienangehörigen zu teilen, die sich in diesem Land oder einem anderen EU+ Land (falls zutreffend) aufhalten,
- die Gründe für die Stellung des Folgeantrags zu erläutern.



Sie werden aufgefordert, Folgendes zu tun:

- Reichen Sie alle verfügbaren Informationen und Unterlagen ein, die Ihren Antrag stützen. Dazu gehören auch die neuen Umstände, auf deren Grundlage Sie einen Folgeantrag stellen. Neue Umstände können neue Tatsachen oder Belege sein, die darauf hindeuten, dass Sie internationalen Schutz benötigen.
- Beantworten Sie die Fragen zu Ihren früheren Anträgen auf internationalen Schutz.



Alles, was Sie den Behörden mitteilen, wird vertraulich behandelt. Ihre Angaben und Aussagen werden niemals an diejenigen weitergegeben, vor denen Sie Schutz suchen.

➤ WANN UND WO ERFOLGT DIE REGISTRIERUNG UND EINREICHUNG IHRES ANTRAGS?

Ihr Antrag auf internationalen Schutz wird bei einer Aufnahmeeinrichtung oder dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge an dem Datum und zu der Uhrzeit registriert, die Ihnen mitgeteilt werden. Die Registrierung muss spätestens innerhalb von 5 Tagen nach der Antragstellung oder der Überprüfung (Screening) erfolgen.

Sobald Ihr Antrag registriert wurde, müssen Sie diesen persönlich an dem Datum und zu der Uhrzeit einreichen, die Ihnen bei der Registrierung mitgeteilt werden.

Die Einreichung muss spätestens innerhalb von 21 Tagen ab dem Datum der Registrierung Ihres Antrags erfolgen.

In Ausnahmefällen muss die beabsichtigte Stellung und Einreichung des Asylantrags dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unter Verwendung eines Formblatts angezeigt werden.

Es ist sehr wichtig, dass Sie Ihren Antrag einreichen. Wenn Sie Ihren Antrag nicht einreichen, gilt er als zurückgenommen, es sei denn, der Grund für die Nicht-Einreichung liegt außerhalb Ihrer Kontrolle. Das bedeutet, dass Sie Ihren Status als Antragstellerin bzw. Antragsteller, Ihr Recht auf Unterstützung und Dienstleistungen bei der Aufnahme und Ihr Recht, in diesem Land zu bleiben, verlieren.





Nach der Registrierung erhalten Sie ein amtliches Dokument, das belegt, dass Sie einen Antrag gestellt und registriert haben. Sie müssen es immer bei sich tragen.

Schritt 2: Erste Prüfung Ihres Antrags



Nachdem Ihr Antrag eingereicht wurde, erfolgt als nächster Schritt die erste Prüfung Ihres Antrags.

Bei der ersten Prüfung werden die Behörden beurteilen, ob es sich bei den von Ihnen vorgetragenen Umständen tatsächlich um neue Umstände handelt und ob diese Umstände das Ergebnis Ihres früheren abgelehnten Antrags ändern könnten.



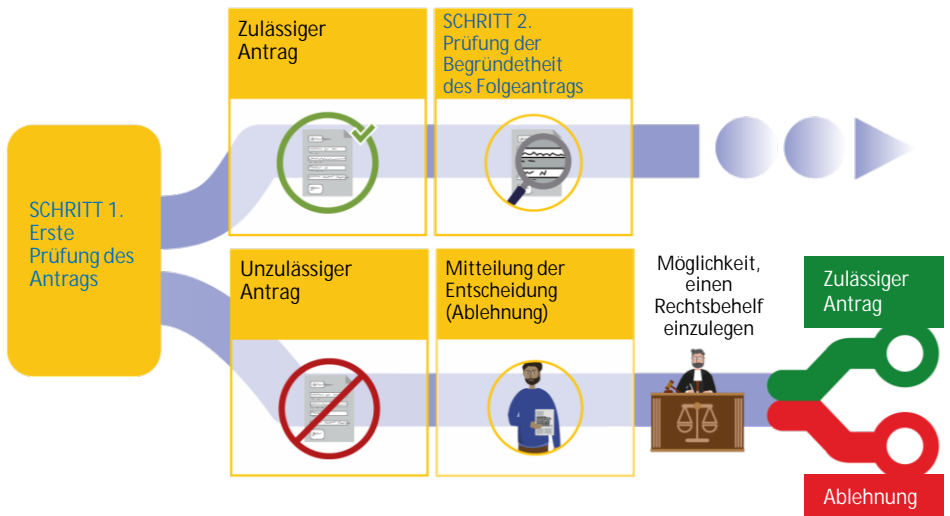
Während der ersten Prüfung können Sie zu einer Anhörung eingeladen werden. Wenn Sie nicht zu einer Anhörung eingeladen werden, erfolgt die erste Prüfung nur auf der Grundlage der Elemente in Ihrer Akte.


Nach der ersten Prüfung kann Ihr Antrag eingestuft werden als:

- zulässig oder
- unzulässig.

Wenn Ihr Antrag zulässig ist, wird er weiter geprüft. Das bedeutet, dass Sie die gleichen Schritte einhalten werden wie im regulären Asylverfahren.

Wenn Ihr Antrag unzulässig ist, wird er nicht weiter geprüft und das Verfahren wird beendet. Die Behörden werden Sie über die Gründe informieren, aus denen Ihr Antrag für unzulässig befunden wurde. Die Entscheidung wird Ihnen schriftlich mitgeteilt. Wenn Sie mit der Entscheidung nicht einverstanden sind, können Sie einen Rechtsbehelf dagegen einlegen. Sie können kostenlos einen Rechtsbeistand (Anwalt/Anwältin) hinzuziehen, der Sie bei der Einlegung eines Rechtsbehelfs unterstützt.



 Ihr Antrag ist zulässig, wenn Sie in Ihrem Antrag neue Umstände vorlegen und diese neuen Umstände darauf hindeuten, dass Sie internationalen Schutz benötigen.

 Ihr Antrag ist unzulässig, wenn Sie keine neuen Umstände vorlegen, die darauf hindeuten, dass Sie internationalen Schutz benötigen.

Wenn Ihr Antrag als zulässig befunden wird, gelten die folgenden Schritte.

Schritt 3: Prüfung der Begründetheit des Folgeantrags

Wenn Ihr Antrag zulässig ist, prüfen die Behörden die Gründe, aus denen Sie internationalen Schutz beantragen und warum Sie nicht in Ihr Heimatland zurückkehren möchten (dies wird als Prüfung der Begründetheit bezeichnet). Wenn Ihr Antrag zulässig ist, befolgen Sie die gleichen Schritte wie im regulären Asylverfahren. Ihr Folgeantrag könnte jedoch schneller bearbeitet werden.



Sie werden zu einer persönlichen Anhörung eingeladen, es sei denn, die Behörde kann aufgrund der Elemente in Ihrer Akte direkt eine positive Entscheidung treffen.

MEDIZINISCHE UNTERSUCHUNG



Die Behörden können Sie auffordern, sich einer medizinischen Untersuchung zu unterziehen, um Anzeichen für eine Verfolgung oder einen ernsthaften Schaden, die in der Vergangenheit erlitten wurden, zu ermitteln. Die Untersuchung ist kostenlos und Sie werden um Zustimmung gebeten. Sie werden über die Ergebnisse der Untersuchung informiert, die bei der Bewertung Ihres Antrags berücksichtigt werden. Wenn die Behörden keine Untersuchung verlangen, können Sie die Untersuchung auf eigene Kosten beantragen.

Schritt 4. Die Entscheidung über Ihren Antrag



Die Behörden werden Ihnen schriftlich mitteilen, ob Ihnen internationaler Schutz gewährt wird oder nicht.



MÖGLICHKEIT, EINEN RECHTSBEHELFEINZULEGEN

Wenn Sie mit der Entscheidung nicht einverstanden sind, können Sie einen Rechtsbehelf einlegen.

➤ WELCHE RECHTE HABEN SIE?

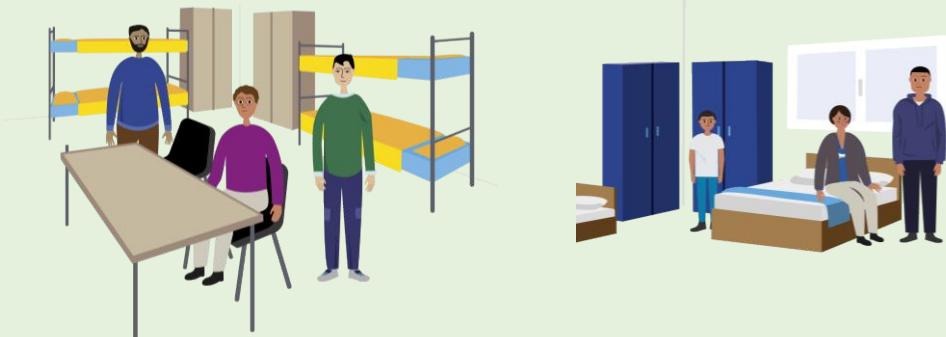
DAS RECHT AUF VERBLEIB SOWIE UNTERSTÜTZUNG UND DIENSTLEISTUNGEN BEI DER AUFNAHME

Wenn es sich um Ihren ersten Folgeantrag handelt, dürfen Sie grundsätzlich bis zum Abschluss der Prüfung Ihres Antrags in diesem Land bleiben.

- ❗ Während der Prüfung Ihres Antrags dürfen Sie vielleicht nicht in diesem Land bleiben, wenn
 - es sich um Ihren zweiten oder einen weiteren Folgeantrag handelt, oder
 - Sie nur internationalen Schutz beantragt haben, nur um Ihre bevorstehende Abschiebung aus diesem Land zu verzögern.

- ❗ Es könnte sein, dass Sie während des Rechtsbehelfsverfahrens nicht in diesem Land bleiben dürfen. In diesem Fall werden Sie von den Behörden über die Gründe und darüber informiert, ob und wie Sie einen Antrag auf Verbleib während des Rechtsbehelfsverfahrens einreichen können.

Während Ihres Aufenthalts erhalten Sie Unterstützung und Dienstleistungen bei der Aufnahme, diese können jedoch aufgrund einer Entscheidung der zuständigen Behörde eingeschränkt sein. Weitere Informationen über die Unterstützung und die Dienstleistungen, die Sie bei der Aufnahme erhalten, finden Sie in einer separaten Broschüre.



SIE HABEN DAS RECHT AUF DOLMETSCHLEISTUNGEN



Wenn Sie kein Deutsch sprechen, helfen Ihnen Dolmetschende oder Sprachmittlernde, mit den Behörden zu kommunizieren, und begleitet Sie bei der Registrierung und der Einreichung Ihres Antrags sowie bei Ihrer persönlichen Anhörung, falls eine stattfindet. Diese Dienstleistung ist kostenlos.

SIE DÜRFEN DARUM BITTEN, DASS DIE ÜBERSETZUNG ODER DIE ANHÖRUNG ENTWEDER VON EINEM MANN ODER EINER FRAU DURCHFÜHRT WERDEN, WENN IHNEN DAS HILFT, SICH OFFEN AUSZUDRÜCKEN. SIE DÜRFEN EBENFALLS DARUM BITTEN, DASS DIE ANHÖRUNG ENTWEDER VON EINEM MANN ODER EINER FRAU DURCHFÜHRT WIRD.



Je nach Ihren Gründen und je nach Verfügbarkeit wird Ihre Bitte berücksichtigt.

SIE HABEN DAS RECHT, INFORMIERT ZU WERDEN UND EINE KOSTENLOSE RECHTSBERATUNG ZU BEANTRAGEN

Sie können während des Asylverfahrens (eine) kostenlose Rechtsauskunft beantragen.



Sie haben jedoch vielleicht keinen Anspruch auf kostenlose Rechtsauskunft, wenn

- Sie Ihren Folgeantrag nur gestellt haben, um ein Rückführungsverfahren zu „stoppen“, oder
- es sich um Ihren zweiten (oder weiteren) Folgeantrag handelt.

Sie können Informationen und Rechtsauskunft beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge anfordern.

SIE KÖNNEN EINEN RECHTSBEISTAND (ANWALT / ANWÄLTIN) AUF EIGENE KOSTEN HINZUZIEHEN.

Ein Rechtsbeistand ist eine Person, die Sie im Umgang mit den Behörden bei rechtlichen Fragen berät und vertritt. Sie haben das Recht, in jeder Phase des Asylverfahrens auf eigene Kosten einen Rechtsbeistand um Rat zu bitten.



Sie können während des Rechtsbehelfsverfahrens kostenlos einen Rechtsbeistand beantragen, es sei denn, Sie verfügen über die notwendigen Mittel, um die Kosten Ihrer Rechtsvertretung zu tragen.

Wenn Sie einen bestimmten Rechtsbeistand bevorzugen, teilen Sie den Behörden dessen Kontaktdaten so bald wie möglich mit.

Teilen Sie den Behörden die Kontaktdaten Ihres aktuellen Rechtsbeistands mit, damit sie ihn über Ihren Antrag auf dem Laufenden halten können.

SIE KÖNNEN ZUM FLÜCHTLINGSHOCHKOMMISSARIAT DER VEREINTEN NATIONEN (UNHCR) ODER ANDEREN ORGANISATIONEN KONTAKT AUFNEHMEN

Sie können in jeder Phase des Asylverfahrens mit dem UNHCR oder seinen Partnerorganisationen Kontakt aufnehmen und kommunizieren.



Das UNHCR schützt die Interessen und Rechte von Antragstellerinnen und Antragstellern und Flüchtlingen. Das UNHCR oder seine Partnerorganisationen bieten Antragstellerinnen und Antragstellern auch Informationen und Unterstützung an.

Die Kontaktdaten des UNHCR und Informationen zum Asylverfahren finden Sie auf der UNHCR-Webseite:

<https://help.unhcr.org/>

Sie können auch mit anderen Organisationen, die Rechtsberatung oder andere Beratungsdienste für Antragstellerinnen und Antragsteller erbringen, in Verbindung treten.

➤ WELCHE PFLICHTEN HABEN SIE?

HALTEN SIE SICH AN DIE GESETZE DIESES LANDES



BLEIBEN SIE IN DEM LAND, IN DEM SIE INTERNATIONALEN SCHUTZ BEANTRAGT HABEN



Versuchen Sie nicht, in ein anderes EU+ Land zu reisen. Sie dürfen nur dann in ein anderes EU+ Land reisen, wenn Sie eine Genehmigung der Behörden erhalten haben.

BLEIBEN SIE FÜR DIE BEHÖRDEN ERREICHBAR UND HALTEN SIE IHRE TERMINE EIN



Wann immer Sie von den Behörden dazu aufgefordert werden, müssen Sie zu allen Terminen persönlich erscheinen. Sie müssen pünktlich sein. Wenn Sie aus einem triftigen Grund nicht zu einem Termin erscheinen können, informieren Sie die Behörden sofort und erklären Sie den Grund.



ARBEITEN SIE UNEINGESCHRÄNKT MIT DEN BEHÖRDEN ZUSAMMEN

Auf Anfrage der Behörden müssen Sie Folgendes tun:

- Legen Sie Ihre Dokumente vor und geben Sie Ihre persönlichen Daten sowie andere relevante Informationen an, um Ihren Antrag zu untermauern.



- Legen Sie Ihre Ausweispapiere vor. Wenn Sie diese Dokumente nicht bei sich haben, erklären Sie warum.



- Lassen Sie Ihre Fingerabdrücke erfassen und sich fotografieren.



- Reichen Sie Ihren Antrag zu einem bestimmten Datum und an einem bestimmten Ort ein.
- Nehmen Sie an der persönlichen Anhörung teil und beantworten Sie alle Fragen.



- Erklären Sie sich bereit, durchsucht zu werden und Ihre Sachen durchsuchen zu lassen, wenn die Behörden Sie dazu auffordern. Eine Durchsuchung findet nur dann statt, wenn sie notwendig und gerechtfertigt ist. Die Behörde erklärt die Gründe für die Durchsuchung. Die Durchsuchung wird von einer Person gleichen Geschlechts und unter Achtung Ihrer Würde durchgeführt.

SAGEN SIE DIE WAHRHEIT



Was Sie sagen, ist sehr wichtig für die Glaubhaftigkeit Ihres Antrags. Deshalb müssen Sie ehrlich sein und vollständige und korrekte Angaben zu Ihrer Identität, Ihrer Familie, Ihrem Herkunftsland und den Gründen für Ihren Antrag auf internationalen Schutz machen.

Sie erinnern sich vielleicht nicht an alles und können daher vielleicht nicht alle Fragen beantworten. Erfinden Sie in diesem Fall keine Antworten, sondern erklären Sie, dass Sie sich nicht erinnern können.

GEBEN SIE KORREKTE KONTAKTDATEN AN UND SEIEN SIE ERREICHBAR



Die Behörden müssen Sie bezüglich Ihres Antrags auf internationalen Schutz erreichen können.

Wenn sich Ihre Anschrift, Ihre E-Mail-Adresse oder Ihre Telefonnummer ändert, teilen Sie dies den Behörden sofort mit.

! Denken Sie daran, dass Sie Deutschland während der Prüfung Ihres Antrags nicht verlassen dürfen.

Wenn Sie in einer Einrichtung untergebracht sind, dürfen Sie ohne Genehmigung der Behörden nicht Ihren Aufenthaltsort wechseln.

ÜBERMITTELN SIE ALLE INFORMATIONEN UND UNTERLAGEN, DIE IHREN ANTRAG STÜTZEN, AN DIE FÜR SIE ZUSTÄNDIGE AUSSENSTELLE DES BUNDESAMTS FÜR MIGRATION UND FLÜCHTLINGE.

Es ist möglich, dass Sie nicht zu einer persönlichen Anhörung eingeladen werden und dass das Verfahren sehr kurz ist und nur wenige Tage oder sogar nur wenige Stunden dauert. Daher ist es wichtig, dass Sie den Behörden unverzüglich alle Gründe und die neuen Umstände mitteilen, auf deren Grundlage Sie einen Folgeantrag stellen.

Sie müssen, sofern möglich, Originaldokumente vorlegen. Sie dürfen keine gefälschten Dokumente vorlegen.

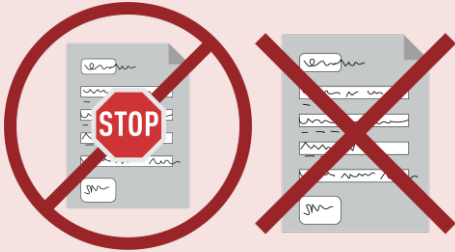


Sie sollten bei der Einreichung Ihres Antrags so bald wie möglich alle Informationen und Unterlagen vorlegen. Wenn Sie nicht sofort auf die Unterlagen zugreifen können, müssen Sie diese sobald wie möglich einreichen, bis die Entscheidung getroffen wurde. Unterlagen einreichen können Sie unter Angabe Ihres Aktenzeichens per Post oder persönlich in der für Sie zuständigen Außenstelle oder per E-Mail an service@bamf.bund.de.



NICHTEINHALTUNG IHRER PFLICHTEN: WAS SIND DIE FOLGEN?

IHR ASYLVERFAHREN WIRD EINGESTELLT



Ihr Antrag wird als zurückgenommen oder abgelehnt eingestuft. Dies bedeutet, dass Sie Ihren Status als Antragstellerin bzw. Antragsteller auf internationalen Schutz und alle damit verbundenen Rechte verlieren können.

Das wird passieren, wenn Sie sich weigern:

- auf Anfrage der Behörden Informationen bereitzustellen,
- Ihre Fingerabdrücke erfassen oder sich fotografieren zu lassen,
- Ihre Kontaktdaten anzugeben,
- Fragen während Ihrer persönlichen Anhörung zu beantworten.

Das wird auch passieren, wenn Sie:

- Ihren Antrag nicht innerhalb der vorgegebenen Frist einreichen, ohne dass ein triftiger Grund vorliegt,
- nicht zur persönlichen Anhörung erscheinen, ohne dass ein triftiger Grund vorliegt,
- sich nicht bei den Behörden melden, wenn Sie dazu aufgefordert werden,
- den Ort verlassen, an dem Sie sich aufhalten müssen,
- für die Behörden nicht erreichbar sind,
- das Land verlassen.

Sie können auch jederzeit während des Asylverfahrens beschließen, Ihren Antrag zurückzunehmen, z. B. weil Sie sich für eine Rückkehr in Ihr Land entschieden haben. In diesem Fall verlieren Sie Ihren Status als Antragstellerin bzw. Antragsteller auf internationalen Schutz.

EINIGE FORMEN DER UNTERSTÜTZUNG UND EINIGE DIENSTLEISTUNGEN BEI DER AUFNAHME KÖNNEN GEKÜRZT ODER GESTRICHEN WERDEN



Unter bestimmten Umständen können die Leistungsbehörden beschließen, bestimmte Formen der Unterstützung oder bestimmte Dienstleistungen zu kürzen oder zu streichen. Die Leistungsbehörden werden Sie über eine solche Entscheidung schriftlich informieren, nachdem sie Ihre Situation bewertet haben.

IHR ASYLVERFAHREN KÖNNTE NEGATIV BEEINFLUSST WERDEN

Wenn Sie in Bezug auf Ihre Identität oder Ihren Antrag irreführende oder falsche Angaben machen oder Dokumente vernichten oder fälschen, kann sich das negativ auf die Bewertung Ihres Asylantrags auswirken, wie unten beschrieben.



- Ihr Antrag kann abgelehnt werden und Sie erhalten vielleicht keinen internationalen Schutz.

- Ihr Antrag kann im Rahmen des Asylverfahrens an der Grenze geprüft werden (wenn dies der Fall ist, erhalten Sie genaue Informationen über das Verfahren).

Der internationale Schutz kann Ihnen auch entzogen werden, wenn die Behörden später feststellen, dass Sie während des Asylverfahrens nicht die Wahrheit gesagt haben.

➤ SIE ERHALTEN BEI BEDARF BESONDERE UNTERSTÜTZUNG

Sie sollten die Behörden so bald wie möglich informieren, wenn Sie besondere Unterstützung benötigen. Diese Bedürfnisse können aus einer Vielzahl von Situationen entstehen, wie Schwangerschaft, Krankheit oder wenn Sie psychische, physische oder sexuelle Gewalt erfahren haben.

Die Behörden beurteilen Ihre Situation und gewähren Ihnen womöglich zusätzliche Unterstützung, um Ihnen die Teilnahme am Asylverfahren zu erleichtern. Sie können zum Beispiel Fachkräfte für Ihren Fall hinzuziehen oder die Dauer des Asylverfahrens anpassen.



➤ WAS GESCHIEHT, WENN SIE IN IHR LAND ZURÜCKKEHREN MÖCHTEN?

Während des Asylverfahrens können Sie jederzeit beschließen, freiwillig in

- Ihr Herkunftsland oder
- ein Transitland oder ein anderes Drittland zurückzukehren, wenn Sie dazu berechtigt sind.

Wenn Sie beschließen, freiwillig zurückzukehren, wird Ihr Asylverfahren eingestellt oder abgelehnt, und Sie haben nicht mehr das Recht, in Deutschland zu bleiben.

Wenn Sie freiwillig zurückkehren möchten, wenden Sie sich bitte an die Behörden:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Rückkehrhotline
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg
Telefon +49 911 943 – 0
Telefax: +49 911 943 - 1000

Sie könnten Beratung und Unterstützung für eine sichere und legale Rückkehr erhalten.



BESTÄTIGUNG DES ERHALTS DER INFORMATIONEN

Eine Beamtin bzw. ein Beamter wird Sie bitten zu bestätigen, dass Sie diese Informationen erhalten haben.

Wenn Sie etwas nicht verstanden haben oder weitere Fragen haben, können Sie jederzeit nachfragen.

Notizen

Notizen



Diese Broschüre dient nur Informationszwecken. Sie begründet keine Rechte oder Pflichten. Die Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) hat den Hauptteil dieses Materials zur Verfügung gestellt. Die EUAA gestattet die Vervielfältigung und Änderung dieser Broschüre ausschließlich den EU-Mitgliedstaaten. Die EUAA übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für die Richtigkeit, den Inhalt, die Vollständigkeit, die Rechtmäßigkeit oder die Zuverlässigkeit der Informationen, die von den Mitgliedstaaten oder anderen zuständigen Dritten in dieser Broschüre bereitgestellt werden. Weder die EUAA noch eine im Namen der EUAA handelnde Person ist für eine Verwendung der in dieser Broschüre enthaltenen Informationen verantwortlich.

© Asylagentur der Europäischen Union, 2025



ISBN 000-00-00-00000-0
doi:00.0000/0000000
AA-00-00-000-DE-C